

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 4. August 2020

Seit dem 3. August 2020 stehen die Anträge und Bescheinigungen zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ auf dem Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit zum Abruf bereit.

Wir verweisen auf die [Förderrichtlinie](#), die mit Wirkung zum 1. August 2020 in Kraft getreten ist sowie die entsprechenden Links zu den Anträgen auf [Ausbildungsprämie-plus](#), [Zuschuss zur Ausbildungsvergütung](#) und auf [Übernahmeprämie](#) sowie die Bescheinigungen zur [Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie-plus](#), [Zuschuss zur Ausbildungsvergütung](#) und [Übernahmeprämie](#).

Ergänzend übermittelt die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen, folgende konkretisierenden Informationen:

Für eine Förderung **relevant** ist der **Beginn der Ausbildung**. Dieser muss zwischen dem 1. August 2020 und Mitte Februar 2021 liegen. Der Zeitpunkt, zu dem der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde, ist für die Förderung nicht relevant.

Eine Förderung kann erfolgen, wenn die **Probezeit durch den Auszubildenden erfolgreich bestanden** wurde.

Übernahmeprämie: Es können **ausschließlich Auszubildende aus Insolvenzbetrieben** gefördert werden. Die Förderung eines Auszubildenden im Rahmen der Übernahmeprämie ist **nicht möglich, wenn der vorherige Ausbildungsbetrieb stillgelegt wurde**. Insolvenzbetrieb und neuer Ausbildungsbetrieb müssen **beides Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitern (KMU)** sein.

Die Richtlinie gibt unter 2.7 vor, dass eine parallele Förderung von Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus und Übernahmeprämie nicht möglich ist. Eine parallele Förderung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung und einer Ausbildungsprämie oder einer Ausbildungsprämie plus oder einer Übernahmeprämie ist laut Förderrichtlinie jedoch nicht ausgeschlossen.

Es besteht **keine Fördermöglichkeit von Umschülern** nach dem Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“.

Die **Antragstellung** durch den Arbeitgeber erfolgt **im Bezirk des Firmensitzes**.

Die **Bescheinigungen der Kammern** sind zwischen dem BMAS, der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und den Dachverbänden der Kammern auf Bundesebene abgestimmt und **gelten daher bundesweit**.

Anträge und Bescheinigungen senden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gerne in digitaler Form an das virtuelle Postfach des Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur ihres Betriebsitzes.